

Erforderliche Angaben auf dem BtM-Rezept

1 Patientendaten
Name, Vorname und Anschrift des Patienten
Krankenkassendaten (Name der Krankenkasse, Kassen-Nr., Versicherten-Nr., Status)

2 Ausstellungsdatum
Gültigkeit: 7 Tage + Ausstellungsdatum

3 Angaben zum Arzneimittel
Eindeutige Arzneimittelbezeichnung: Falls hierdurch nicht eindeutig bestimmt, zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform
Menge des verschriebenen BtM in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form
▶ Die allgemeine Angabe „OP“, N1, N2 oder N3 reicht nicht aus! BtM-Packungen ohne Normgröße sind verordnungs- und abgabefähig (Ausnahmen: Jumbo-/Klinikpackungen).

4 Gebrauchsanweisung
Einzel- und Tagesgabe oder Hinweis auf eine schriftliche Gebrauchsanweisung, z. B. Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“; bei Take-home-Rezepten zusätzlich die Reichtdauer in Tagen bzw. bei Abgabe von Teilmengen die Vorgaben zur Abgabe des Substitutionsmittels bzw. ein Hinweis auf die schriftlichen Vorgaben

5 Kennzeichen A, N, S, ST, SZ, K und Praxisbedarf
„A“: Überschreitung der Höchstmengen (vgl. DAP Arbeitshilfe „BtM-Höchstmengen“)
„N“: Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung ▶ Nicht beliefern!
„S“: Verschreibung von Substitutionsmitteln
„ST“: Verschreibung von Substitutionsmitteln für den Take-home-Bedarf
„SZ“: Verschreibung von Take-home-Substitutionsmitteln für Patienten im Sichtbezug
„K“: Betäubungsmittel für Schiffe
„Praxisbedarf“: Für den Bedarf in einer Praxis; nicht erlaubt: „Sprechstundenbedarf“, „ad usum proprium“ oder „ad usum medicum“

6 Arztstempel
Name (Vor- und Nachname)**, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung des verschreibenden Arztes, eigenhändige Unterschrift des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i. V.“. Bei Gemeinschaftspraxen ist der verordnende Arzt im Stempel zu unterstreichen! LANR und/oder BSNR können zusätzlich Bestandteil des Arztstempels sein, sind aber laut BtMMV keine Pflichtangabe.

Heilungsmöglichkeiten

Die Apotheke kann nach Rücksprache mit dem Arzt alle Angaben (Ausnahmen: Unterschrift, Aut-idem-Kreuz) auf einem BtM-Rezept korrigieren bzw. ergänzen.*

Apotheke ▶ Korrektur auf Teil I + II inkl. Datum und Unterschrift

Arzt ▶ Korrektur auf Teil III inkl. Datum und Unterschrift

Hinweis zu „i. V.“: BtM-Rezepte sind personenbezogen (ein Arzt) und können ausschließlich im Vertretungsfall (Bsp.: Urlaub, Krankheit) von einer anderen ärztlichen Person verwendet werden.

* Bei Vorliegen eines erkennbaren Irrtums bzw. unleserlichen oder fehlenden Angaben nach § 9 BtMMV

** Die BtMMV fordert keinen Vornamen, § 2 Abs. 1 AMVV hingegen schon.

BtM-Sonderregelungen aufgrund der Covid-19-Pandemie: meindap.de/btm-covid-19